

AGB | ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES VERKÄUFERS
AICHELIN GES.M.B.H., A-2340 MÖDLING, STAND: DEZEMBER 2022

I. ALLGEMEINES

1. Die nachfolgenden Bedingungen liegen allen Geschäften zwischen der AICHELIN Ges.m.b.H. (kurz „Verkäufer“) und deren Kunden (kurz „Käufer“) zugrunde. Diese werden dem Käufer anlässlich der Angebotslegung oder danach übergeben bzw. sind diese für den Käufer auch unter <https://www.aichelin.at/AGB> ersichtlich. Sie gelten ohne Rücksicht auf andere Bedingungen und Nebenabreden, ausgenommen davon sind zwischen Käufer und Verkäufer getroffene schriftliche Vertragsvereinbarungen.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden weder durch Auftragsannahme noch fehlenden Widerspruch des Verkäufers Vertragsinhalt.

II. ART UND GEGENSTAND DES VERTRAGES

1. Zum Lieferumfang gehören ausschließlich die im Liefervertrag (bzw. in dem Liefervertrag zugrunde liegenden Angebot) angeführten Gegenstände und Leistungen. Falls nicht schriftlich vereinbart, sind davon ausgeschlossen: Fundamente, Kabelkanäle, alle Rohrleitungen für Versorgung und Entsorgung aller Medien, Verbindungskabel außerhalb der Öfen, E-Versorgung, nicht spezifizierte Einrichtungen und Anlagenkomponenten, das Verlegen der Leitungen und von Kanal- und Grubenabdeckungen, Chargierkörbe und -gestelle. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
2. Für den Liefer- und Leistungsumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Sofern keine Auftragsbestätigung vorliegt, gilt - im Falle eines Angebotes des Verkäufers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme durch den Käufer - das Angebot.

III. ANGEBOT, UNTERLAGEN

1. Angebote des Verkäufers gelten als freibleibend. Angebote und Angebotszeichnungen werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere auf Wunsch des Anfragenden angefertigte zeichnerische und rechnerische Unterlagen werden dem Kunden in Rechnung gestellt, falls kein Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und aufrecht bleibt.
2. Technische Daten und Pläne: Allgemein sind Gewichte, Abmessungen, Verbrauchswerte, Leistungsangaben und alle anderen in den Unterlagen des Verkäufers angeführten Daten Richtwerte und dementsprechend nicht bindend. Es obliegt ausschließlich dem Verkäufer, und der Käufer erklärt sich hiermit einverstanden, am Liefergegenstand Änderungen und

Abwandlungen vorzunehmen, wenn diese seiner Meinung nach die Anlage oder den Betrieb derselben verbessern können.

3. Der Verkäufer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Angebots- und Projektunterlagen, Zeichnungen, u.a. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Käufer verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm vom Verkäufer überlassenen Informationen, nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes und unter strenger Wahrung der Interessens des Verkäufers zu verwenden. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
4. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Verkäufer nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.

IV. PREIS UND ZAHLUNG

1. Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wird, ab Werk (EXW gemäß INCOTERMS 2020), nicht versichert, ausschließlich Verladung, Verpackung, ARA-Kosten sowie etwaiger sonstiger Abgaben, Gebühren und Umsatzsteuer. Die im Angebot des Verkäufers, in der Bestellung des Käufers und in der Auftragsbestätigung des Verkäufers angeführten Preise schließen keine Leistungen und Verpflichtungen ein, die nicht ausdrücklich erwähnt sind.
2. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer eine Preisanpassung vor.
3. Es gelten die gemäß Einzelvertrag vereinbarten Zahlungsbedingung. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung mittels bestätigter Banküberweisung, ohne jeden Abzug unmittelbar nach Rechnungserhalt frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten, und zwar: 30% des Gesamtauftragswertes als Anzahlung nach Erhalt der Auftragsbestätigung und Rechnungslegung, 60% des Gesamtauftragswertes nach Mitteilung der Versandbereitschaft der im Liefervertrag angeführten Gegenstände und Rechnungslegung und 10% des Gesamtauftragswertes nach Abnahme.
4. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen ist der Verkäufer berechtigt, beginnend vom ersten Tag des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 (neun komma zwei) % - Punkten über dem 3 Monats EURIBOR p.a. zuzüglich Bankspesen, Umsatzsteuer, Mahnspesen und etwaiger Rechtsanwaltskosten zu verrechnen.
5. Eine allfällige Annahme von Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit in Verbindung stehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Wechsel werden nur

nach besonderer Vereinbarung und vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen.

6. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten oder, mit Forderungen jeglicher Art gegen den Verkäufer, aufzurechnen.
7. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung der dem Käufer gegenüber eingegangenen vertraglichen Liefer- und Montagepflichten aufzuschieben, bis der Käufer den Verzug behoben hat. Der Verkäufer ist berechtigt, jede Zahlungsvereinbarung aufzuheben und die offenen Beträge sofort fällig zu stellen, wenn sich die Vermögenslage des Vertragspartners erheblich verschlechtert, insbesondere bei Verzug mit 1/3 oder mehr des Preises, bei nachteiliger Änderung der rechtlichen Verhältnisse, bei Einstellung der Zahlungen, bei ergebnisloser Exekution sowie bei Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder bei Abweisung eines solchen mangels Kostendeckung. Bei allen diesen Ereignissen ist der Verkäufer berechtigt, von den abgeschlossenen Verträgen zur Gänze, oder hinsichtlich des noch nicht ausgelieferten Lieferumfanges zurückzutreten, oder nach eigener Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für die noch offenen Auslieferungen zu verlangen. Der Käufer hat Schadenersatz zu leisten, insbesondere aber alle Auslagen zu ersetzen.
8. Der Käufer gerät mit einer Zahlung in Verzug, sollte er eine Rechnung des Verkäufers nicht unmittelbar nach Erhalt zur Gänze begleichen. Unabhängig davon kommt der Käufer in Verzug, wenn er nicht zu einem im Auftrag kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt Zahlung leistet. Gesetzliche Regelungen, wonach der Käufer nach Zugang einer Rechnung und nach Ablauf der gesetzlichen Frist automatisch in Verzug gerät, bleiben unberührt.
9. Bleibt der Käufer, nach Anzeige der Bereitstellung, mit der Übernahme des Vertragsgegenstandes oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung länger als sechs Wochen im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
10. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung, steht ihm eine Entschädigung in Höhe von 15% des Verkaufspreises zu. Dies schließt die Geltendmachung eines allfälligen höheren Schadens durch den Verkäufer nicht aus.
11. Macht der Verkäufer von obigen Rechten keinen Gebrauch, so hat er – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – die Befugnis, über den Vertragsgegenstand frei zu verfügen.

V. LIEFERFRIST, HÖHERE GEWALT

1. Lieferfristen beginnen, sofern vertraglich nicht anders geregelt, mit der Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Käufer.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.
4. Kann der bereitgestellte Liefergegenstand aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht an den Käufer geliefert werden, so gilt die Lieferung bei Meldung der Versandbereitschaft als rechtswirksam ausgeführt. Die vereinbarten Zahlungen werden dann fällig; in einem solchen Fall gehen die Kosten der Einlagerung, Bewachung und Versicherung zu Lasten des Käufers.
5. Die Lieferfrist sowie die Fristen für eine gegebenenfalls vereinbarte Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes verlängern sich angemessen, wenn der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, insbesondere: 1.wenn die Zahlungen nicht vertragsgemäß geleistet werden; 2.wenn der Käufer die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig beibringt oder wenn er die ihm zur Genehmigung vorgelegte Zeichnungen und Pläne nicht termingerecht freigibt; 3.wenn käuferseitig beizustellende Teile zum schriftlich vom Verkäufer bekannt gegebenen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen; 4.wenn der Käufer die vertraglich vereinbarte Unterstützung und Leistung nicht erbringt. 5.wenn behördliche und etwa für den Betrieb von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter oder Lizenzen nicht rechtzeitig erwirkt oder beschafft wurden.
6. Die Lieferfrist und sonstige Vertragsverpflichtungen des Verkäufers verschieben sich bei Eintritt höherer Gewalt um die Dauer der höheren Gewalt und für diese Dauer ist das Rücktrittsrecht des Käufers ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, dessen Ursprung außerhalb des Betriebes des Verkäufers liegt, und auf das dieser keinen Einfluss hat, sowie innerbetriebliche Elementarereignisse (inkl. Streik, etc.). Höhere Gewalt sind insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, kriegерische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-/Reaktorunfälle, Betriebsstörungen, Verzögerungen in den Anlieferungen durch Unterlieferanten, unzureichende Versorgung mit Material oder Energie, Fehlen von Transportmitteln, Störungen verursacht durch die Covid19-Pandemie (zB Reisebeschränkungen, Grenzschießungen, Transportbeschränkungen oder -Verzögerungen, Betriebsschießungen u.ä.) sowie jedes Ereignis, das die Fortsetzung der Produktion unmöglich oder nur unter erheblich höheren Kosten möglich macht. Beginn und Ende jeder höheren Gewalt werden dem Käufer so rasch wie möglich angezeigt.
7. Erwächst dem Käufer wegen einer vom Verkäufer verschuldeten Verzögerung ein Schaden, kann er unter Ausschluss jeglicher weiterer Ansprüche eine Verzugsentschädigung in Anspruch nehmen. Diese beträgt 0,5% pro vollendete Verzugswoche, maximal jedoch 5% des Wertes desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der wegen besagter Verzögerung nicht

rechtzeitig benutzt werden konnte. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt X. vorbehaltlich der Regelungen des Abschnitts XI. dieser Bedingungen. Damit sind alle Ansprüche aus Verzug abgegolten.

VI. GEFAHRENÜBERGANG

1. Der Gefahrenübergang auf den Käufer (Übergang der Gefahr der Beschädigung und des zufälligen Untergangs der Ware) erfolgt gemäß den vereinbarten Handelsklauseln, in Übereinstimmung mit den bei Vertragsabschluss geltenden INCOTERMS 2020. Wenn nicht anders vereinbart erfolgt die Lieferung EXW: der Gefahrenübergang erfolgt zum für die Abnahme im Lieferwerk des Verkäufers vereinbarten Zeitpunkt und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z.B. die Aufstellung und Inbetriebsetzung übernommen hat.
2. Für den Fall der Hilfestellung im Rahmen der Beladung hält der Käufer den Verkäufer hinsichtlich sämtlicher daraus resultierender Ansprüche schad- und klaglos.
3. Auf Wunsch des Käufers wird die Sendung auf dessen Kosten versichert.
4. Der Käufer kann unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII. die Annahme von angelieferten Gegenständen nur dann verweigern, wenn die Ware wesentliche Mängel aufweist. Bei geringfügigen Mängeln darf die Annahme nicht verweigert werden.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Käufer nicht unzumutbar sind.

VII. ABNAHME (ÜBERNAHME)

1. Bei Liefergegenständen, die vom Verkäufer montiert und in Betrieb genommen werden, erfolgt die Abnahme (Übernahme) nach vereinbartem, erfolgreichem Leistungsnachweis durch Unterzeichnung des Abnahme-/Übernahmeprotokolls durch beide Vertragspartner. Damit gilt der Liefergegenstand als abgenommen.
2. Ein vereinbarter Leistungsnachweis wird durch den Verkäufer während der durchzuführenden Testläufe erbracht. Wenn dieser Nachweis erbracht ist, kann der Käufer keine weiteren Testläufe mehr verlangen.
3. Hat der Käufer vom Verkäufer eine schriftliche Mitteilung über die Abnahmebereitschaft erhalten und kommt er seinen Verpflichtungen zur Bereitstellung der für die Abnahmeprüfung erforderlichen Hilfsmittel und Arbeitskräfte nicht nach oder verhindert die Durchführung der Abnahmeprüfungen, gelten die Prüfungen als an dem Tage erfolgreich durchgeführt, der als Termin für die Abnahmeprüfungen in der Mitteilung des Verkäufers angegeben ist. Die

Abnahmeprüfung gilt weiter als erfolgreich durchgeführt, wenn der Käufer nach Durchführung einer gemeinsamen Abnahmeprüfung nicht unverzüglich die Abnahme schriftlich erklärt, obwohl er vom Verkäufer hierzu mit einer Frist von drei Werktagen aufgefordert wurde, es sei denn, der Käufer spezifiziert innerhalb dieser Frist schriftlich tatsächlich vorliegende Mängel, aufgrund derer er die Abnahme zu Recht gemessen an den ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften verweigern darf.

4. Mängel, welche die vereinbarte Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen, stellen keinen Grund für die Verweigerung der Abnahme/Übernahme dar. Mängel werden in einem Mängelprotokoll als Teil des Abnahme-/Übernahmeprotokolls festgehalten.
5. Der Käufer ist vor Unterzeichnung des Abnahme-/Übernahmeprotokolls nicht berechtigt, den Liefergegenstand für Produktionszwecke zu nutzen. Nutzt der Käufer den Liefergegenstand vor Unterzeichnung des Abnahme-/Übernahmeprotokolls, gilt die Abnahme/Übernahme mit Beginn der Nutzung als erteilt.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach erfolgloser Mahnung und anschließender Rücktrittserklärung und unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Alle Kosten der Wiederinbesitznahme trägt der Käufer. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Aufklärungen zu geben. Der Käufer darf den Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, bei nachteiliger Änderung der rechtlichen Verhältnisse, bei Einstellung der Zahlungen, bei ergebnisloser Exekution, sowie Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder der Abweisung eines solchen mangels Kostendeckung, ist der Verkäufer nach eigener Wahl berechtigt, die noch nicht gezahlte Ware zurückzunehmen oder eine geeignete Sicherstellung zu verlangen. Der Käufer hat in diesem Fall Schadenersatz zu leisten, insbesondere alle Auslagen zu ersetzen.
3. Der Käufer hat den Verkäufer von allen Maßnahmen unverzüglich zu benachrichtigen, die dessen Eigentum beeinträchtigen könnten.
4. Eine Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist nur nachschriftlicher Zustimmung des Verkäufers gestattet. Wird die Eigentumsvorbehaltsware gegen Barzahlung veräußert, so hat der Käufer den Erlös gesondert aufzubewahren und sofort an

den Verkäufer abzuführen, soweit dies zur Deckung der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Schuld erforderlich ist.

5. Bei Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware tritt der Käufer schon jetzt die durch die Veräußerung entstehenden Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten an den Verkäufer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Der Käufer ist bei einer Weiterveräußerung verpflichtet, seinen Käufer von der Forderungsabtretung zu verständigen. Der Verkäufer ist befugt, die Forderungen selbst einzuziehen; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
6. Wird die Ware durch den Käufer weiter be- oder verarbeitet oder verbunden, so geht die dadurch allenfalls entstehende neue Ware ebenfalls bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises anteilig ins Miteigentum des Verkäufers.
7. Der Käufer ist verpflichtet auf seine Kosten, alle Maßnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Verkäufers erforderlich sind, vorzunehmen; insbesondere sind die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäß den betreffenden Landesgesetzen vom Käufer vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Diese Maßnahmen sind dem Verkäufer längstens binnen 14 Tagen ab Übernahme des Liefergegenstandes nachzuweisen.

IX. GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Verkäufer gewährleistet ausschließlich dafür, dass der Liefergegenstand zum Zeitpunkt der Lieferung den im Liefervertrag ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften entspricht. Nur solche Eigenschaften des Liefergegenstandes, die in einer ausdrücklichen Erklärung im Liefervertrag schriftlich bezeichnet sind, gelten als gewährleistet. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gelten die ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Abnahmeprüfung erbracht worden ist.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen ausdrücklich vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden

sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme/Übernahme des Liefergegenstandes bzw. bei reinen Lieferungen mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

3. Der Gewährleistungsanspruch des Käufers beschränkt sich unter Ausschluss anderer Ansprüche - jedoch vorbehaltlich der Regelungen der Abschnitte X. und XI. - auf die Mängelbehebung, und zwar auf die Verbesserung oder den Ersatz fehlerhafter Teile einschließlich Fracht, Demontage und Montage durch den Verkäufer. Er erstreckt sich nicht auf Nachteile, die dem Käufer bei der Mängelbehebung, etwa bei Stilllegung eines Anlagenteiles, entstehen. Der Verkäufer ist nach eigener Wahl berechtigt, den mangelhaften Teil entweder nachzubessern oder neu zu liefern. Im letzteren Fall nimmt er den ersetzten Teil zurück. Ein Anspruch des Käufers auf Kaufpreisminderung ist ausgeschlossen und der Käufer trägt immer die Beweislast für den Nachweis des Mangels.
4. Ein Gewährleistungsanspruch kann nur erhoben werden, wenn der Käufer die Vertragsbedingungen – insbesondere die Zahlungsbedingungen – einhält, und das ihm vom Verkäufer kostenlos zur Verfügung gestellte Anlagen- (Ofen-) Buch ordnungsgemäß und vollständig während der gesamten Gewährleistungsfrist führt.
5. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf die Abtretung der Haftansprüche, die er gegen den Zulieferer hat.
6. Für Ausbesserungsarbeiten sowie Umänderungen und Umbauten gebrauchter Anlagen übernimmt der Verkäufer keine Gewähr; das gleiche gilt für die Lieferung von Zeichnungen für derartige Arbeiten.
7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind die im Liefervertrag oder im Angebot spezifizierten Verschleißteile, sowie jene Teile, die branchenüblich bzw. nach technischem Standard als Verschleißteile zu bezeichnen sind.
8. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel infolge schlechter Wartung und Instandhaltung, fehlerhafter Bedienung, sowie Eingriffen oder Verwendungen durch den Käufer, die nach dem Vertrag nicht vorauszusehen sind. Ferner nicht auf Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Unsachgemäße Lagerung nach der Lieferung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, Nichtbeachtung der Betriebsanweisungen des Verkäufers, natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, übermäßige oder einseitige Beheizung, unrichtige Brenneinstellung, ungeeignete Betriebsmittel bzw. Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse etc., sofern sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.

9. Der Käufer hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang längstens binnen 14 Tagen zu untersuchen und bei Entdecken eines gewährleistungspflichtigen Mangels innerhalb dieser Frist den Verkäufer davon unverzüglich - und jedenfalls innerhalb von 3 Tagen nach Entdeckung - schriftlich zu benachrichtigen. Sämtliche Ansprüche des Käufers aus der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes erlöschen, wenn der Käufer diese Untersuchungspflicht nicht rechtzeitig vornimmt oder nach Entdeckung des gewährleistungspflichtigen Mangels den Verkäufer nicht innerhalb der vorstehenden 3-Tagesfrist benachrichtigt, wenn der Käufer die Mängelbehebung selbst vornimmt bzw. versucht, oder dem Verkäufer nicht die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit für die notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen gibt. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch geeignete Dritte unter Wahl der für die Beseitigung des Mangels geeignetsten und preiswertesten Variante beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der dazu notwendigen Kosten zu verlangen.
10. Durch seitens des Käufers oder Dritte unsachgemäß und ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für daraus entstehende Folgeschäden aufgehoben.
11. Die Gewährleistungsansprüche, die dem Käufer eingeräumt werden, sind ausdrücklich und ausschließlich in diesem Artikel IX. festgelegt. Es werden keine weiteren Gewährleistungsverpflichtungen und keine Garantien abgegeben, weder gesetzlich, mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere gibt es keine impliziten Gewährleistungen oder Garantien hinsichtlich der Marktfähigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck.
12. Weitere Ansprüche des Käufers aus Mängeln des Liefergegenstandes, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind vorbehaltlich der Regelungen der Abschnitte X. und XI. ausgeschlossen.

X. RECHT DES KÄUFERS AUF RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei entsprechendem Unvermögen des Verkäufers.
2. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
3. Liegt Lieferverzug im Sinne des Abschnitts V der Geschäftsbedingungen vor und gewährt

der Käufer dem in Verzug befindlichen Verkäufer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Lieferung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.

4. Der Käufer hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden wesentlichen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Käufers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung eines solchen Mangels oder Ersatzlieferung durch den Verkäufer.
5. Ausgeschlossen sind vorbehaltlich der Regelungen des Abschnitts XI. alle anderen weitergehenden Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Rücktritt in anderen als den obengenannten Fällen, auf Preisminderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

XI. SCHADENERSATZ UND HAFTUNGBESCHRÄNKUNGEN

1. Schadenersatz

Die Haftung des Verkäufers für Schäden ist mit Ausnahme von Personenschäden auf Fälle von Vorsatz und krass grob fahrlässigem Handeln beschränkt. Dies gilt auch für von Erfüllungsgehilfen iSd §1313a ABGB des Käufers verursachte Schäden. Die Beweislast für das Vorliegen eines solchen Verhaltens trägt der Käufer. Die Haftung des Verkäufers ist generell auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für Schäden, die am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer ausschließlich nach Punkt IX. (Gewährleistung). Schadenersatzansprüche verjähren nach sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls nach zwei Jahren ab Gefahrenübergang. Wird eine Bestellung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern lediglich darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgt.

2. Haftungsausschluss nach Schadensarten

Der Verkäufer haftet keinesfalls für den Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden und Verlusten und Folgeschäden aller Art und haftet auch nicht für Verluste wegen Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Umsatzentgang oder entgangene Geschäftsmöglichkeiten oder für die Unmöglichkeit, eine Anlage bei voller Auslastung zu betreiben, oder für Kosten für die Beschaffung anderer Mittel zur Ausführung der Produktion oder für Ansprüche von Kunden des Käufers oder sonstigen Dritten, unabhängig davon, ob solche Schäden und Verluste vorhersehbar waren oder nicht.

3. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gegen den Verkäufer richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Verkäufers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

4. Haftungsbegrenzungen der Höhe nach

Soweit gesetzlich zulässig ist die Gesamthaftung des Verkäufers aus welchem Rechtsgrund auch immer für alle Ansprüche jeglicher Art aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag mit 50% des vereinbarten Kaufpreises beschränkt. Die Haftung des Verkäufers für alle Ansprüche jeglicher Art aus oder im Zusammenhang mit Teillieferungen ist wertmäßig auf 50% des allenfalls vereinbarten Kaufpreises für die jeweilige Teillieferung begrenzt.

XII. BETRIEBS- UND WARTUNGSANLEITUNGEN

Der Käufer ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Bedienungsanleitungen und Warnhinweise genau zu beachten und an den gelieferten Anlagen keine Veränderungen vorzunehmen. Der Käufer erhält technische Beschreibungen und Bedienungsanleitungen in ausreichendem Ausmaß und verpflichtet sich, keinerlei wie immer geartete Veränderungen an diesen vorzunehmen und die Verpflichtung auch auf jeden weiteren Erwerber seinerseits zu übertragen.

XIII. MONTAGE UND INBETRIEBSETZUNG

Der Käufer sorgt für die zeitgerechte und kostenlose Bereitstellung der Einrichtungen, Betriebsmittel und eines qualifizierten Personals gemäß den vertraglich vereinbarten Bedingungen zur Sicherstellung einer reibungslosen Montage und Inbetriebsetzung der Anlage.

XIV. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHT

1. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälligen Verletzungen von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
2. Ausführungsunterlagen, wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum

des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

XV. TEILUNWIRKSAMKEIT

Ein aufgrund dieser Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für einen der Vertragspartner bedeuten würde.

XVI. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1. Erfüllungsort ist das Lieferwerk des Verkäufers.
2. Bei allen sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist das Gericht ausschließlich zuständig, das für den Hauptsitz des Verkäufers zuständig ist, sofern der Käufer seinen Sitz innerhalb des EU/EFTA-Raumes hat.
3. Alle aus oder in Zusammenhang mit Verträgen mit Käufern mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder einem EFTA Staat sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien. Schiedssprache ist Deutsch.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sämtliche Verträge, welche auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug nehmen, unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisions- und Verweisungsnormen, aber unter Einschluss der allfälligen Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Zwischen den Vertragsparteien sind vorrangig diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die übrigen Regelungen gemäß Vertrag anzuwenden.

AICHELIN Ges.m.b.H.
Fabriksgasse 3
A-2340 Mödling
Tel.: +43 2236 23 646 0 Email: info.at@aichelin.com
www.aichelin.at